

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung am 18.06.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

(1)

Die Gemeinde trägt den Namen "Saalfelder Höhe".

(2)

Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegelb

(1)

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:

im unteren Halbkreis: Gemeinde Saalfelder Höhe

im oberen Halbkreis: Thüringen

und zeigt z.Z. das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 3

Ortsteile

(1)

Räumlich getrennte Ortsteile sind:

- Bernsdorf
- Burkersdorf
- Dittersdorf
- Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf
- Eyba
- Kleingeschwenda mit Hoheneiche
- Lositz-Jehmichen
- Reschwitz mit Knobelsdorf
- Unterwirschbach
- Volkmannsdorf
- Wickersdorf
- Wittmannsgereuth
- Witzendorf

(2)

Für die räumlich getrennten Ortsteile ist die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung ab 1997 eingeführt.

Die Ortsteilverfassung kann für einzelne Ortsteile wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortsteilbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben.

Ansonsten kann die Ortsteilverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates aufgehoben oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluss wird wirksam, wenn Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widersprechen.

(3)

In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4)

Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

Die Wahl wird von den für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder zuständigen Wahlorganen geleitet.

Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 34 bis 42 ThürKO) gelten entsprechend. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 ThürKO entsprechend.

(5)

Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet.

Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Bernsdorf	4 Mitglieder
Burkersdorf	4 Mitglieder
Dittersdorf	4 Mitglieder
Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf	4 Mitglieder
Eyba	4 Mitglieder
Kleingeschwenda mit Hoheneiche	4 Mitglieder
Lositz - Jehmichen	4 Mitglieder
Reschwitz mit Knobelsdorf	4 Mitglieder
Unterwirbach	6 Mitglieder
Volkmannsdorf	4 Mitglieder
Wickersdorf	4 Mitglieder
Wittmannsgereuth	4 Mitglieder
Witzendorf	4 Mitglieder

Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in geheimer Wahl gewählt.

(6)

a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung.

Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen) durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.

Wahlvorschläge vor der Bürgerversammlung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es können höchstens so viele Personen vorschlagen werden, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die

Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist.

An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.

d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen

(Wahlleiter).

Er wird hierbei von Gemeindebediensteten unterstützt.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag ist aus der Mitte der Versammlung einzureichen und hat den Nachnamen, Vornamen und den Beruf zu enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahren ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt.

Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind,

kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein – und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.

Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im

Wählerverzeichnis vermerkt.

Hinsichtlich der Ungültigkeit der Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

(7)

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils.

Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der

Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Änderung
 - a) der Einteilung oder
 - b) des Namens des Ortsteils oder der Ortsteile, die zu Ortsteilen gehören,
2. Benennung der im Gebiet der Ortsteile dem öffentlichem Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte in dem Ortsteil.

Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen.

Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsteilrecht (einschließlich der Haushaltssatzung) der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Dieser kann die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters beanstanden; § 44 ThürKO gilt entsprechend.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1)

Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2)

Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3)

Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

(1)

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2)

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln in Abstimmung mit der Kämmerei (Abschluss von Verwahrverträgen)

§ 8

Beigeordnete

(1)

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2)

Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung insbesondere bei urlaubs- und krankheits-bedingter Abwesenheit durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

(1)

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2)

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3)

Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ortsteilbürgermeister

Die Ortsteilbürgermeister nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teil.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1)

Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

Die Gemeinde kann solche Persönlichkeiten auch in anderer Weise ehren.

(2)

Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates	= Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeisterin oder	= Ehrenortsteilbürgermeisterin oder
- Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren -". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3)

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4)

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbürgerbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5)

Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1)

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:

- ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 25 €. Ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt.

Gemeinderatsmitglieder, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2)

Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse als Entschädigung:

- ein Sitzungsgeld von 10 € für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen.

(3)

Die Ausschussvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse zusätzlich eine Entschädigung von 10 €/Monat.

(4)

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Bernsdorf	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Burkersdorf	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Dittersdorf	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Dittrichshütte	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Eyba	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Kleingeschwenda	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Lositz/Jehmichen	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Reschwitz	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Unterwirschbach	383 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Volkmannsdorf	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wickersdorf	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wittmannsgereuth	217 €/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Witzendorf	217 €/Monat

der ehrenamtliche Beigeordnete 217 €/Monat.

(5)

Die Mitglieder in den Ortsteilräten erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung ein Sitzungsgeld von 10 € für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen, bei höchstens 4 Beratungen des Ortsteilrates im Jahr.

(6)

Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 115 €/Monat.

(7)

Mitglieder des Gemeinderats, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonen-haushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(8)

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(9)

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 16 €.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt "Saalfelder Höhen - Panorama" der Gemeinde Saalfelder Höhe.

(2)

2.1.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und des Bauausschusses werden durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt "Saalfelder Höhen - Panorama" bekanntgemacht.

2.2.

Bei Dringlichkeit und unverzüglich einzuberufenden Gemeinderatssitzungen bzw. bei Anträgen zur Tagesordnung von Gemeinderatsmitgliedern oder Fraktionen, die wegen Dringlichkeit in der Gemeinderatssitzung bzw. in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden müssen, erfolgt unter Beachtung der Einladungsfristen die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und des Bauausschusses durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Ortsteile.

(3)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte werden in den Ortsteilen in den Schaukästen bekanntgemacht.

Standorte sind:

Bernsdorf:	- Kulturhaus
Burkersdorf:	- Gemeindesaal
Dittersdorf:	- Bushaltestelle
Dittrichshütte:	- Bushaltestelle
Birkenheide:	- FF-Spritzenhaus
Braunsdorf:	- FF-Spritzenhaus
Eyba:	- Bushaltestelle
Kleingeschwenda:	- Bushaltestelle
Lositz:	- Bushaltestelle
Jehmichen:	- FF-Haus
Reschwitz:	- Dorfplatz
	- unterer Ort
Knobelsdorf:	- Bushaltestelle
Unterwirschbach:	- Anger, gegenüber der Bäckerei
	- Burgstraße/Wendeschleife
	- "Wegelänge" vor Blankenburger Straße 52
	- Schwarzaer Straße 12
Volkmannsdorf:	- Gemeindehaus
Wickersdorf:	- Vereinshaus
Wittmannsgereuth:	- am Teich
Witzendorf:	- am Dorfplatz

(4)

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1)

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2)

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 22.08.2014 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 22.07.2015
Gemeinde Saalfelder Höhe

TorstenScholz
Bürgermeister

DS